

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Einleitung

Seite 3 | 3. Transparenzregister

Seite 1 | 2. Das revidierte Geldwäschereigesetz

Seite 5 | 4. In eigener Sache

Neue Regeln im Zusammenhang mit der Geldwäschereiprävention in der Schweiz treten am 1. Oktober 2026 in Kraft

1. Einleitung

Am 1. Oktober 2026 treten in der Schweiz gewichtige Änderungen des Geldwäschereigesetzes ("rev. GwG") sowie neu das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen ("TJPG") in Kraft. Beide haben die Stärkung der Geldwäschereiprävention in der Schweiz zum Ziel. Neu treffen gemäss rev. GwG nicht nur Finanzintermediäre Abklärungs- und Dokumentationspflichten, sondern auch Personen, welche bei gewissen Geschäften Beratungsdienstleistungen erbringen oder z.B. Sitzgesellschaften Domizil bieten. Neu erfasst werden somit unter gewissen Voraussetzungen "Berater". Unter dem neu eingeführten TJPG müssen Unternehmen künftig den zuständigen Behörden melden, von welchen natürlichen Personen sie ultimativ kontrolliert werden.

Nachfolgend erklären wir in einfachen Worten, worum es geht und was jetzt zu tun ist. Dabei können wir Sie bei allen Schritten und Massnahmen unterstützen.

2. Das revidierte Geldwäschereigesetz

Bisher galten die strengen Regeln des GwG vor allem für Banken, Vermögensverwalter und ähnliche Finanzdienstleister (sog. Finanzintermediäre). Ab dem 1. Oktober 2026 werden auch bestimmte Berater unter das rev. GwG fallen – auch wenn sie selbst keine Vermögenswerte von Kunden oder Klienten verwalten oder darüber verfügen.

2.1. Wer ist Berater?

Als Berater werden neu natürliche und juristische Personen qualifiziert, die für Dritte berufsmässig

bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit folgenden konkreten Rechtsvorgängen mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten (sog. Sitzgesellschaften) mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland;
- Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften;
- Einlagen und Ausschüttungen von Sitzgesellschaften;
- Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine Sitzgesellschaft erfolgt.

Erfasst wird jede Beratung, die kausal zu einem der vorgenannten Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion beiträgt. Die Unterstellung verlangt folglich einen Bezug zu einem konkreten Rechtsgeschäft. Rein abstrakte und/oder allgemeine Rechtsabklärungen ohne erkennbaren konkreten Transaktionsbezug fallen nicht darunter.

Als Berater gelten zudem natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen.

2.2. Berufsmässigkeit

Gemäss rev. GwG fällt lediglich die berufsmässige Mitwirkung unter den Anwendungsbereich. Als berufsmässig gilt dabei, wer:

- einen Bruttoerlös von mehr als CHF 50'000.00 pro Jahr aus der unterstellten Beratungstätigkeit (inkl. Notariatsgebühren) erzielt;
- mehr als 20 unterstellte Kunden pro Kalenderjahr berät oder bei mehr als 20 unterstellten Rechtsvorgängen pro Kalenderjahr mitwirkt;

- betreffend Vermögenswerte von mehr als CHF 5 Mio. berät (zu einem beliebigen Zeitpunkt);
- betreffend finanzielle Transaktionen von insgesamt mehr als CHF 2 Mio. pro Kalenderjahr berät.

Die Schwellenwerte gelten alternativ. Wird auch nur ein Schwellenwert erreicht, ist die Berufsmässigkeit anzunehmen.

2.3. Wer ist nicht Berater?

Nicht als Berater gilt, wer Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften erbringt. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen allerdings Dienstleistungen von Drittdienstleistern, auch wenn sie sich auf Transaktionen unter Konzerngesellschaften beziehen. Hilfspersonen von Beaufsichtigten gelten dann nicht als Berater, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen eingehalten werden.

Ebenfalls ausgenommen sind Versicherungsvermittler sowie Dritte, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es besteht ein schriftlicher Delegationsvertrag in Bezug auf die Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten und
- Die Tätigkeit wird für ein dem GwG unterstelltes Versicherungsunternehmen ausgeübt.

Eine doppelte Unterstellung, als Berater und als Finanzintermediär, soll damit vermieden werden.

2.4. Transaktionsbezogene Ausnahmen

Gewisse Beratungstätigkeiten werden in Anbetracht ihres eher tiefen Risikos betreffend Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vom Geltungsbereich des rev. GwG ausgenommen. Dies sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten, wenn diese infolge von Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder zwischen nahestehenden Personen im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) übertragen werden;
- Die Übertragung von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert von unter CHF 5 Mio., wenn der Kaufpreis über dem GwG unterstellte Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird (bspw. über zwei Schweizer Banken);

- Die Organtätigkeit für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz. ACHTUNG: Organtätigkeit für Sitzgesellschaften gilt bereits unter bisher geltendem GwG als finanzintermediäre und somit unterstellte Tätigkeit.

2.5. Was ist zu tun?

Wer ab dem 1. Oktober 2026 neu als Berater qualifiziert wird, muss sich innerhalb von zwei Monaten einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen. Bis der Anschluss bewilligt ist, dürfen keine neuen Kundenbeziehungen aufgenommen werden. Wer bereits als Finanzintermediär beaufsichtigt wird, muss der zuständigen Stelle lediglich bis zum 1. Dezember 2026 melden, dass auch Beratungstätigkeiten ausgeübt werden. Hier gibt es keine Einschränkung für die Beratungstätigkeit mit Neukunden.

Die Sorgfaltspflichten gelten ab dem ersten Tag des Inkrafttretens, ohne Übergangsfrist.

Ist die Anmeldung an eine SRO nicht bereits auf dem Weg, sollte diese schnellstmöglich vorgenommen werden. Auch sind die potentiell unterstellungspflichtigen Mandate zu identifizieren und die notwendigen Abklärungen und Dokumente zu besorgen, um die Sorgfaltspflichten ab dem 1. Oktober 2026 einzuhalten.

3. Transparenzregister

Mit dem TJPG führt die Schweiz ein zentrales, nicht öffentliches Register (Transparenzregister) ein. Darin wird auf Meldung der verpflichteten Unternehmen erfasst, welche natürlichen Personen tatsächlich – wirtschaftlich – ein Unternehmen kontrollieren bzw. halten.

3.1. Wer meldet?

Vom TJPG erfasst werden zukünftig die meisten Unternehmen in der Schweiz, da insbesondere folgende Gesellschaften zur Meldung verpflichtet sind:

- Aktiengesellschaften;
- Kommanditaktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Genossenschaften;
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV);
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen.

Meldepflichtig sind auch gewisse juristische Personen des ausländischen Rechts, sofern diese (i) eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, welche im Handelsregister eingetragen ist und deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, oder (ii) ein Grundstück in der Schweiz zu Eigentum halten oder ein solches erwerben. Trustees mit Sitz in der Schweiz oder ausländische Trustees, die Trusts in der Schweiz verwalten, sind ebenfalls meldepflichtig, sofern sie nicht dem GwG unterstellt sind.

3.2. Ausnahmen von der Meldepflicht

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind

- juristische Personen, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind, sowie Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von einer oder mehreren Gesellschaften gehalten werden, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind;
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der Vorsorge dienen und entsprechend beaufsichtigt werden;

- juristische Personen, bei denen mindestens 75% der Beteiligungsrechte direkt oder indirekt von Gemeinwesen gehalten werden.

3.3. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Ein wirtschaftlich Berechtigter ist eine natürliche Person oder Gruppe von natürlichen Personen, die direkt oder indirekt 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens kontrolliert oder auf andere Weise Kontrolle ausübt.

Wird in speziell gelagerten Fällen keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert, gilt ersatzweise das oberste Mitglied des leitenden Organs der meldepflichtigen Rechtseinheit als wirtschaftlich Berechtigter.

Bei Trusts gelten Settlors, Trustees, Protektoren, Begünstigte sowie andere Kontrollpersonen als wirtschaftlich Berechtigte.

Eine relevante indirekte Beteiligung liegt vor, wenn die indirekte Beteiligung mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten umfasst, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte der meldepflichtigen Rechtseinheit halten.

Die Kontrolle kann gemäss eingeführter Generalklausel auch auf andere Weise ausgeübt werden, wobei dies typischerweise der Fall ist, wenn einer natürlichen Person oder einem Personenkreis die Möglichkeit von Handlungen zukommt, welche üblicherweise mit einer Stimmenmehrheit einhergeht. Eine solche kann unter anderem in Stimmbindungsklauseln in Aktionärbindungsverträgen begründet sein.

3.4. Die Pflichten der meldepflichtigen Unternehmen

Die meldepflichtigen Unternehmen müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten identifizieren, deren Angaben überprüfen und dem Transparenzregister melden. Bei natürlichen Personen ist das Vorliegen einer AHV-Nummer zu prüfen, ohne dass allerdings die AHV-Nummer beschafft werden muss. Bei Nicht-Erhältlichkeit derselben muss eine Kopie eines offiziellen Ausweisdokuments verlangt werden. Ebenfalls müssen Art und Umfang der Kontrolle dokumentiert und gemeldet werden.

Die Unterlagen in der Schweiz müssen für 10 Jahre aufbewahrt werden, nachdem der wirtschaftlich Berechtigte seine Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter verloren hat.

Die Meldung an das Transparenzregister hat innerhalb eines Monats nach der Gründung oder nach Eintritt der Gesetzespflicht zu erfolgen. Für Änderungen gilt ebenfalls die Ein-Monatsfrist.

Die Pflichten für meldepflichtige Rechtseinheiten ausländischen Rechts gelten grundsätzlich gleich. Es sind allerdings noch spezifische Informationen zu den ausländischen Rechtseinheiten einzuholen, wozu auch Angaben zum Schweizer Vertreter gehören.

MERKE: Das Aktienbuch nach Art. 686 OR bei der Aktiengesellschaft und das Anteilsbuch nach Art. 790 OR bei der GmbH bleiben von diesen Neuerungen unberührt und sind weiterhin zu führen.

3.5. Pflichten der Anteilsinhaber und wirtschaftlich Berechtigten

Neben der meldepflichtigen Rechtseinheit selbst treffen auch die Anteilsinhaber und die wirtschaftlich Berechtigten eigene Melde- und Mitwirkungspflichten. Aktionäre und Gesellschafter, die allein oder gemeinsam mit Dritten eine die Kontrolle ermöglichende Beteiligung halten, müssen der meldepflichtigen Rechtseinheit die wirtschaftlich berechnete Person innert einem Monat melden und die entsprechenden Angaben auf Verlangen belegen. Neu wird zudem eine eigenständige Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person selbst eingeführt: Wer diese Eigenschaft erwirbt, muss dies dem haltenden Anteilsinhaber bzw. direkt der meldepflichtigen Rechtseinheit melden und bei der Überprüfung der eigenen Identität mitwirken.

3.6. Übergangsfristen

Sind sämtliche wirtschaftlich Berechtigten bereits im Handelsregister eingetragen, gilt eine Frist von bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Für die übrigen meldepflichtigen Rechtseinheiten gelten gestaffelte Fristen ab Inkrafttreten, gestuft nach Revisionspflicht:

- Aktiengesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht: drei Monate;
- andere Gesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht: vier Monate;

- Aktiengesellschaften, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate;
- andere Gesellschaften, welche die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, sowie übrige juristische Personen: sechs Monate.

Für ausländische Rechtseinheiten gilt eine einheitliche Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

In jedem Fall ist die Meldung spätestens einen Monat nach der ersten Handelsregisteränderung nach Inkrafttreten vorzunehmen. Hier sind die Handelsregisterämter gehalten, die betroffenen Rechtseinheiten auf diese Pflicht mit der Handelsregisteränderung aufmerksam zu machen.

3.7. Was ist zu tun?

Die meldepflichtigen Unternehmen, bzw. deren oberstes Leitungsorgan als dafür verantwortlich, haben die Angaben zur Eigentümerstruktur auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf die Angaben zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Auf dem Portal von <https://www.easygov.swiss/easygov/#/de> sollte die meldepflichtige Rechtseinheit registriert werden, um die Meldungen anschliessend über diese Plattform einreichen zu können.

4. In eigener Sache

Neue Mitarbeiterin

Wir freuen uns ausserordentlich, dass Dr. Tanja Frick seit Mitte August 2026 als Rechtsanwältin in unserem Team tätig ist. Dr. Tanja Frick schloss ihr Studium an der Universität Zürich im Jahr 2003 ab. Im Anschluss promovierte sie zum Thema "Auswirkungen einer Bestechung auf ein Ver-trags-verhältnis" an der Universität Zürich (2004) und schloss ihr Nachdiplomstudium (LL.M.) im Jahr 2008 ab. Im Jahr 2012 erlangte sie ihr An-walts-patent. Sie bringt eine reiche Erfahrung als Ger-ichtsschreiberin, Inhouse-Counsel, Mediatorin sowie Rechtsanwältin mit. Zuletzt war Dr. Tanja Frick in einer auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei in Zürich tätig. Dr. Tanja Frick verfügt über eine breit abgestützte Erfahrung in den Rechtsge-bieten Allgemeines Vertragsrecht, Fami-lienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Miet- und Pacht-recht, Handels- und Gesellschaftsrecht (insb. Gründun-gen und Umstrukturierungen), Zivil- und Strafpro-zessrecht sowie Strafrecht, und ist für unsere Kli-entschaft in Deutsch und Englisch be-ratend und prozessierend tätig. Wir freuen uns sehr über diese Verstärkung!

Lutz Partner Rechtsanwälte AG

Tödistrasse 53
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50

5. Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



Lars Müller, MLaw



Dr. Tanja Frick, LL.M.